

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3760

Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3760 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinde kann die Organisationsform frei wählen, soweit und solange die Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

2. § 82 Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Wasserbehörden haben ein unbeschränktes Weisungsrecht.“

3. In § 123 Absatz 1 Nummer 4 b) wird die Angabe „§ 171 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 171 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

21. 11. 2013

Der Berichterstatter:

Ulrich Lusche

Der Vorsitzende:

Ulrich Müller

Ausgegeben: 19. 12. 2013

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft berät den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg – Drucksache 15/3760 – in seiner 19. Sitzung am 21. November 2013.

Der Vorsitzende teilt zum Verfahren mit, die Zweite Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/3760 werde in der kommenden Woche, Mittwoch, 27. November 2013, im Plenum stattfinden. Aufgrund der kurzen Zeitspanne müsse die Berichtserstattung aus der heutigen Ausschussberatung dort gegebenenfalls mündlich erfolgen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erinnert an die Einbringung des Gesetzentwurfs in der ersten Lesung im Plenum und an die Anhörung am 24. Oktober 2013. Weiter erläutert er, ein wesentlicher Grund für die vorliegende Gesetzesnovelle sei die Verpflichtung des Landes zur Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes aus dem Jahr 2010. Gleichzeitig stehe die vorliegende Novelle eindeutig in der Tradition des baden-württembergischen Wassergesetzes. Die Betroffenen, die selbstverständlich im Vorfeld bereits umfassend Gelegenheit gehabt hätten, ihre Bedenken und Anregungen einzubringen, würden durch das geplante Regelwerk nach seiner Einschätzung nicht übermäßig belastet.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, die vorliegende Novelle stelle eine Fortschreibung der bestehenden Gesetzgebung dar und entspreche damit auch den Anforderungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen EU und Bund. Das Land nutze damit seine eigenen Regelungsmöglichkeiten und gewährleiste dadurch, dass wasserrechtlich auf die spezifischen Besonderheiten Baden-Württembergs eingegangen werde.

Besonders diskutiert worden seien in der Anhörungsphase die Regelungsbereiche Gewässerrandstreifen und „Private Abwasserkanäle“. Insbesondere Vertreter der landwirtschaftlichen Verbände hätten ihre Bedenken hinsichtlich zu starker Auflagen im Bereich Gewässerschutz formuliert und auf mögliche Erschwernisse bei der Felderbewirtschaftung hingewiesen. Diesen Bedenken sei durch Feinsteuerungen im Detail in erheblichem Maß Rechnung getragen worden.

Daneben sei deutlich gemacht worden, dass von den neuen Regelungen für die Gewässerrandstreifen nicht etwa ca. 14 000 ha, wie vonseiten der Landwirtschaft befürchtet, sondern nur ca. 1 600 ha betroffen seien. Auch sei auf finanzielle Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen von MEKA hingewiesen worden, etwa für die Anlage von Blühstreifen in Gewässerrandbereichen. Gerade im Hinblick auf neue ökologische Vorgaben durch die EU-Agrarreform sei dies sicherlich zielführend.

Auch die vorgesehene gesetzliche Verpflichtung für Hausbesitzer, die Abwasserrohre auf ihrem Grundstück auf Dichtigkeit hin zu überprüfen, sei in der Ausschussanhörung im Oktober von Vertretern des Städte- und Gemeindetags ausdrücklich begrüßt worden. Hierdurch werde eine Belastung des Grundwasserkörpers reduziert, und die Kläranlagen könnten effizienter arbeiten, da weniger belastetes Fremdwasser in ihre Systeme eingespeist werde. Mittelbar komme dies durch niedrigere Abwassergebühren dann auch den Bürgerinnen und Bürgern zugute.

Begrüßenswert wären dabei Kooperationen zwischen Hausbesitzern und Kommunen. So könnten die Kommunen im Zuge ihrer Überprüfung der öffentlichen Abwasserkanäle die Anwohner hierüber informieren und ihnen die Möglichkeit bieten, sich jeweils einzuklinken. Dies würde die Prüfkosten für die Hausbesitzer deutlich reduzieren.

Vor diesem Hintergrund sei er überzeugt, dass die Umsetzung zügig und unaufwendig vorstattengehen könne.

Abschließend erläutert er, die mit dem Änderungsantrag der Abg. Daniel Renkonen u. a. GRÜNE und Johannes Stober u. a. SPD in den Ziffern 1 bis 3 vorgeschlagenen Änderungen dienten lediglich der Konkretisierung bzw. seien als redaktionelle Änderungen notwendig.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU macht eingangs deutlich, dass der Umgang mit dem kostbaren Gut Wasser von großer Sorgfalt bestimmt sein müsse, sei grundsätzlich selbstverständlich auch Position seiner Fraktion. Es sei jedoch daran zu erinnern, dass für die genannte Anhörung im Oktober 2013 per mehrheitlichem Beschluss durch die Koalitionsfraktionen die Beschränkung auf die Themen „Gewässerrandstreifen“ und „Private Abwasserkanäle“ vorgegeben worden sei. Daher sollte die heutige Sitzung genutzt werden, um über die beiden genannten Themenbereiche hinaus auch weitere Punkte zur Sprache zu bringen.

Die CDU-Fraktion werde sich im Übrigen bei den Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen durchgängig enthalten und behalte sich vor, in der Zweiten Beratung in der kommenden Woche im Plenum noch Änderungsanträge einzubringen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD erklärt, mit der geplanten Novelle werde dem grundsätzlichen Erfordernis Rechnung getragen, einen umsichtigen Umgang mit knappen Ressourcen zu gewährleisten und eine verlässliche und qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung zu ermöglichen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP weist darauf hin, nach den neuesten Plänen des Ministeriums würden laut aktueller Presseberichterstattung die Pflichten bezüglich der Überprüfung von Abwasserrohren für Hausbesitzer erheblich entschärft werden, da diese nun nur noch in den Wasserschutzzonen I und II sowie in Heilquellenschutzgebieten durchgeführt werden müssten, jedoch nicht mehr in der Schutzzone III. Er erwarte, dass er in laufender Sitzung nähere Erläuterungen zu diesen neuen Überlegungen erhalten werde.

Der Vorsitzende stellt fest, von der Systematik her sei die vorgesehene Gesetzesnovelle notwendig; das Regelwerk sei in weiten Teilen nach seiner Einschätzung auch vernünftig. Insofern bestehe interfraktionell – ungeachtet möglicher Änderungsanträge in der Zweiten Beratung – ein recht hohes Maß an Grundkonsens.

Dennoch stellten sich einige Fragen. Zum einen erinnere er an die Kritik des Landkreistags, die Kosten, die der öffentlichen Verwaltung durch die Novelle entstünden, würden nicht dargelegt. Der Landkreistag habe im vergangenen März eine entsprechende Liste mit kostenintensiven Bereichen vorgelegt, ebenso wie eine Reihe von sehr detaillierten Änderungsvorschlägen. Er frage, inwieweit diese Hinweise und Vorschläge im Entwurf Berücksichtigung gefunden hätten.

Die Vereinbarung mit dem Finanzministerium zur Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts werde von seiner Fraktion grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehe damit auch die Frage im Raum, was zu tun sei, wenn irgendwann einmal die Einnahmen aus dem Wasserpfennig zurückgingen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weist eingangs darauf hin, die erste Fassung des Gesetzentwurfs sei bereits im Sommer dieses Jahres vorgelegt worden. Die Fraktionen hätten also fast ein halbes Jahr Zeit gehabt, um sich mit dessen Inhalten zu beschäftigen.

Weiter legt er dar, durch das neue Regelwerk ergäben sich für die Betroffenen sowohl belastende als auch entlastende Faktoren. Mit den kommunalen Spitzenverbänden seien bereits sehr frühzeitig ausführliche Gespräche geführt worden; Anregungen von dieser Seite ließen sich an vielen Stellen im Gesetzentwurf wiederfinden.

Mit Ziffer 1 des vorgelegten Änderungsantrags sei einem ausdrücklichen Wunsch des Städtetags entsprochen worden; etwaige Missverständnisse würden mit der neu aufzunehmenden Formulierung vermieden. Auch die Frage der Zuständigkeiten sei in intensiven Gesprächen mit dem Landkreistag sehr einvernehmlich geklärt worden, sodass auch hier kein Dissens mehr bestehe.

Was die Höhe der Einnahmen aus dem Wasserpfennig betreffe, so seien Prognosen schwierig, da dabei viele Faktoren zusammenspielten. Die vorgesehene Zweckbindung halte er in jedem Fall für eine gute Grundlage.

Der Vorsitzende ruft die §§ 1 bis 17 des Gesetzentwurfs zur Beratung auf.

Zu § 17 des Gesetzentwurfs trägt er vor, laut einer Stellungnahme des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) sei im bisherigen Wassergesetz in § 22 Absatz 3 Satz 2 geregelt, dass der Flächeneigentümer bei Fortbestand einer nicht bzw. nicht mehr durch ihn genutzten Wasserbenutzungsanlage verlangen könne, dass das Anlagengrundstück durch den zum Betrieb der Anlage Verpflichteten zum Verkehrswert erworben werde.

Der ISTE erachte es als notwendig, eine entsprechende Regelung auch in das novellierte Gesetz aufzunehmen, und zwar in § 17 Absatz 3, um den Unternehmen weiterhin die Möglichkeit zu geben, nur die in tatsächlicher Nutzung befindlichen Flächen vorzuhalten, und somit die Kapitalbindung für unproduktive Flächen zu minimieren.

Er erläutert, beispielsweise für Kiesunternehmer, die ein von ihnen nicht mehr nutzbares Grundstück als unverkäuflich behalten müssten, wäre eine solche Kapitalbindung nachteilig. Daher bitte er um Auskunft, weshalb ein entsprechender Passus in der Novelle bislang nicht aufgenommen worden sei.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erklärt, es sei auch mit der kommunalen Seite ein Grundkonsens gewesen, dass mit dem geplanten Gesetz keine Eingriffe in privatrechtliche Angelegenheiten erfolgen sollten. Daraus resultiere auch die generelle Zurückhaltung bezüglich zivilrechtlicher Fragestellungen. Das Gesetz beschränke sich ausdrücklich auf die Regelungsbereiche, in denen hinterher auch ein öffentlich-rechtlicher Vollzug möglich sei.

Die §§ 1 bis 17 werden bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende stellt die §§ 18 bis 28 zur Abstimmung.

§§ 18 bis 28 werden ebenfalls bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende ruft § 29 zur Beratung auf.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU legt dar, vonseiten der Landwirtschaft werde § 29 des Gesetzentwurfs mit den darin enthaltenen Verpflichtungen äußerst kritisch gesehen. Er frage vor diesem Hintergrund nach der Praxis in Bezug auf Gewässerrandstreifen, wie sie sich derzeit in anderen Bundesländern darstelle, und bitte um eine Einschätzung dazu, ob freiwillige Allianzen möglicherweise besser geeignet wären, um zum erwünschten Ergebnis, nämlich dem Schutz der Uferabschnitte und deren Pufferfunktion, zu kommen. Die Landwirte hätten bekanntlich u. a. darauf verwiesen, dass ihnen die erforderlichen Gerätschaften für die Bewirtschaftung der schmalen Randstreifen fehlten.

In der Anhörung sei zudem darauf hingewiesen worden, dass bis dato von amtlicher Seite noch keine Antwort auf die Frage gegeben worden sei, weshalb die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Entschädigungsregelungen unbegründet sein sollten. Er bitte den Minister um Stellungnahme.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erläutert, der Begründung zum Gesetzestext sei eindeutig zu entnehmen, dass die Regelungen lediglich für Gewässer erster und zweiter Ordnung gälten, während wasserwirtschaftlich untergeordnete Gewässer ausdrücklich nicht einbezogen seien. Wer sich darüber informieren wolle, in welche Kategorie ein bestimmtes Gewässer falle, könne dies ohne Weiteres online tun. Im Internetportal der LUBW finde sich das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz mit flächenscharfen Angaben zu den jeweiligen Betroffenheiten. Sollte es darüber hinaus noch Fragen geben, stehe das Ministerium selbstverständlich für weitere Informationen zur Verfügung. Auch die Wasserbehörden seien stets zu Gesprächen bereit.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft legt unter Bezug auf § 29 Absatz 5 des Gesetzentwurfs dar, die dort formulierte Bestimmung sei bereits in früheren Regelungen zum Gewässerrandstreifen enthalten gewesen, um verfassungsrechtliche Härten auszugleichen. Sofern unzumutbare oder unverhältnismäßige Härten entstünden, würden Entschädigungen geleistet. Insofern werde hier auf eine bewährte Praxis zurückgegriffen.

Er halte es mit Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahre für wenig erfolgversprechend, das, was nun mit der geplanten Regelung gewährleistet werden solle, in größerem Umfang auf freiwilliger Basis erreichen zu wollen. Immerhin hätten auch die Kommunen selbst im Rahmen der Gewässerunterhaltung gesetzlich festgelegte Verpflichtungen. Auch hier würde ein Freiwilligkeitsprinzip wohl kaum greifen.

Die Schutzfunktion durch den Gewässerrandstreifen werde – gerade angesichts der wachsenden Herausforderungen durch stoffliche Einträge – kaum greifen können, wenn dabei ausschließlich auf Freiwilligkeit gesetzt würde.

Was die Nutzung dieser Randstreifen als Ackerland im Sinne von § 29 Absatz 3 Nummer 3 betreffe, so sei auch im Rahmen der Anhörung bereits darum gerungen worden, eine Lösung zu finden, die den Landwirten keine größeren – zumal keine verfassungsrechtlich problematischen – Belastungen auferlege, auch im Hinblick darauf, dass vonseiten der EU dem Landwirt etwa in puncto „Greening“ bereits einiges abverlangt werde, dadurch andererseits aber auch neue Fördermöglichkeiten gegeben bzw. in Planung seien. Eine Änderung gegenüber der ersten Fassung des Gesetzentwurfs sei bereits vorgenommen worden, indem eine ackerbauliche Nutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werde – Stichworte „Blühstreifen“ und „Kurzumtriebsplantagen“. Hierdurch seien entsprechende Anrechnungsmöglichkeiten geschaffen worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU wendet ein, bereits heute sei absehbar, dass das neue Gesetz zu einem Zuwachs an Bürokratie führen werde. Denn eine Konsequenz sei u. a., dass ein Landwirt eine Ausnahmegenehmigung für die Teilfläche am Rand von Gewässern beantragen müsse, deren Damm höher liege. Auf solchen Teilflächen könne jedoch naturgemäß schon kein Schaden entstehen.

Gerade auch im Hinblick auf die GAP-Reform sei der Hinweis wichtig, dass es für Baden-Württemberg mit den vorgesehenen Regelungen um 65.000 Flurstücke mit einer Durchschnittsgröße von 246 m² gehe. Für manche dieser Teilflächen sei laut Gesetz allerdings gar kein Antrag möglich. Schwierigkeiten seien also absehbar.

Was die MEKA-Förderung betreffe, so entfalle eine solche Förderung dann, wenn der Antrag für eine Fläche gestellt werde, die kleiner sei als 10 ar. Das bedeute, dass die allermeisten dieser Flurstücke für eine Förderung gar nicht infrage kämen. Insofern widerspreche er den Aussagen seines Vorredners ausdrücklich.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD macht deutlich, eine freiwillige Umsetzung sei erfahrungsgemäß äußerst schwierig. Bereits heute müsse im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von einer bestimmten Breite eingehalten werden. Viele Bewirtschafter hätten diese Regelung sehr großzügig zu ihrem eigenen Vorteil auszulegen versucht, indem sie so nah wie möglich am Gewässerrand ihre Flächen noch bewirtschafteten. Auch die Gemeinden seien häufig nicht sehr daran interessiert, die Einhaltung der Vorgaben zu kontrollieren. Insofern zeige sich, dass eine auf Freiwilligkeit basierende Lösung kaum zu dem gewünschten Erfolg führen würde.

Inzwischen hätten bereits einige Bundesländer eine entsprechende Regelung mit einem Abstand von 5 bzw. 10 m eingeführt, und zwar entweder auf gesetzlichem Weg oder im Wege einer Rechtsverordnung bzw. über eine Anordnung durch die Wasserbehörden. Sie sei sicher, dass noch weitere Bundesländer ihre wasserrechtlichen Regelungen in nächster Zeit klarer fassen würden.

Wie auch die Anhörung wieder gezeigt habe, seien nach wie vor nährstoffreiche Einträge aus der Landwirtschaft, beispielsweise Phosphate, in erheblicher Menge zu beobachten, die sich dann in den Gewässern ansammelten. Hieraus ergebe sich fraglos Handlungs- bzw. Regelungsbedarf. Eine eindeutige, in der gesamten Fläche des Landes geltende Regelung, die keine Unklarheiten mehr für die Betroffenen stehen ließe, sei daher ohne Einschränkung zu begrüßen.

An die Gemeinden ergehe dabei die Aufforderung, gemeinsam mit den zuständigen Behörden sowie mit den Landwirten gangbare Wege der Umsetzung zu entwickeln. Nach ihren Erfahrungen seien Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanungen stets an Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ökopunkten interessiert.

Im Sinne des Gewässerschutzes und der Umwelt sei der beschrittene Weg daher nach ihrer Auffassung richtig und begrüßenswert. Diese Vorgehensweise sei auch im Rahmen der Anhörung von vielen Seiten ausdrücklich gewürdigt worden. Einzelne Stimmen, die beklagten, die Landwirtschaft werde mit dem geplanten Gesetz wieder einmal über Gebühr belastet und überwacht und würde damit geradezu „kriminalisiert“, weise sie ausdrücklich zurück. Umgekehrt gelte: Wenn alle Landwirte vorschriftsmäßig vorgingen, wären Phosphateinträge und belastende Rückstände durch Pflanzenschutzmittel und dergleichen sicherlich um einiges geringer.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE schließt sich dieser Einschätzung an und macht deutlich, wenn tatsächlich von allen Landwirten nach den Maßgaben einer guten fachlichen Praxis verfahren würde, wäre die Gewässerbelastung nicht so ausgeprägt, wie sie sich in der Tat leider darstelle. Die Phosphateinträge stammten zu einem großen Teil aus diffusen Quellen, etwa durch Abschwemmungen infolge von Bodenerosion. Wenn die Regelungen zum Gewässerrandstreifen weitestgehend eingehalten würden, hätten sich hier bereits gewisse Verbesserungen zeigen müssen. Oftmals sei jedoch im Landschaftsbild gar nicht erkennbar, wo eigentlich der Gewässerrandstreifen beginne und die Ackernutzung ende.

Er sehe in den vorgesehenen Regelungen daher keine Diskriminierung, sondern verstehe sie umgekehrt eher als Hilfestellung für die Landwirte. Im Übrigen gehe es grundsätzlich nicht an, Verstöße gegen Regelwerke stillschweigend zu tolerieren und auf der anderen Seite für die hieraus entstehenden Schäden die Gesellschaft aufkommen zu lassen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP meint, Verstöße gegen die gute fachliche Praxis mit daraus folgender erhöhter Umweltbelastung seien eher die Ausnahme als die Regel. Im Übrigen hätten auch im Rahmen der Anhörung Vertreter der Landwirte darauf hingewiesen, dass freiwillige Regelungen häufig eher zum Erfolg führten als gesetzlicher Zwang.

Beanstandet worden sei auch, dass § 29 Absatz 5 keine ausreichende Klarheit biete. Rechtssicherheit werde nur für sehr wenige geschaffen. Vertreter von Betroffenen hätten bei der Anhörung ganz klar von einem verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in das Eigentumsrecht gesprochen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD plädiert ausdrücklich für eine gesetzliche Vorschrift zur Einhaltung des Schutzes von Gewässerrandstreifen statt einer freiwilligen Lösung. Er meint, wer sich bislang schon ohne gesetzlichen Zwang ökologisch korrekt verhalten habe, für den bedeute eine gesetzliche Regelung keine zusätzlichen Härten; wer hingegen die Auflagen bislang missachtet habe, der wisse nun aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben, woran er sei.

Im Übrigen stehe die geplante Regelung in Einklang mit den geplanten Novellierungen auf Bundes- sowie auf EU-Ebene.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt zum Ausdruck, ihn als Landwirt, der stets im Einklang mit der guten fachlichen Praxis, nachhaltig und umweltbewusst wirtschaftete, schmerze das Misstrauen, das hier gerade zum Ausdruck komme. Er halte die in Baden-Württemberg bereits bestehenden Regelungen für ausreichend. Im Übrigen achteten die jungen, hervorragend ausgebildeten Landwirte schon aus eigenem Interesse darauf, dass keine Bodennährstoffe ungenutzt

abflößen. Er kenne auch keinerlei wissenschaftliche Nachweise für die Unterstellung, die Landwirtschaft sei für umweltbelastende Bodeneinträge verantwortlich, und fordere daher auf, nicht einen ganzen Berufsstand in eine bestimmte Ecke zu stellen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU möchte wissen, inwieweit mit dem geplanten Regelwerk eine ökonomische Entwertung für die in Rede stehenden 65.000 Flurstücke in Baden-Württemberg verbunden sei. Daneben bitte er um Erläuterungen zum Stichwort Vorkaufsrecht.

Der Vorsitzende fragt, ob im Hinblick auf umweltbelastende Gewässereinträge wie Phosphate, Stickstoff, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verlässliche Zahlen vorlägen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verdeutlicht, der Gewässerrandstreifen im Außenbereich betrage 10 m; eine entsprechende Regelung sei 1996 in das Wassergesetz aufgenommen worden.

Er legt dar, die Wasserrahmenrichtlinie der EU verpflichte auch die baden-württembergische Landesregierung, darauf hinzuwirken, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer hergestellt bzw. gesichert werde. Inzwischen sei bei den Abwasserbehandlungsanlagen ein hoher Qualitätsstandard gewährleistet, etwa durch die technische Weiterentwicklung bei der Abwasserbehandlung und effizientere Reinigungsstufen bei Kläranlagen. Auch die Anforderungen an die diversen Einleiter seien spürbar verschärft worden.

Da sich allerdings die Belastungssituation noch immer als problematisch erweise, ergebe sich im Umkehrschluss, dass die diffusen Einträge, gerade auch aus der Landwirtschaft, noch immer zu hohe Belastungen aufwiesen. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle sollten hier Verbesserungen erzielt werden, ohne die Landwirte über Gebühr zu belasten.

Unverhältnismäßige oder unzumutbare Belastungen würden daher nach § 29 Absatz 5 kompensiert. Anforderungen hingegen, die nicht zu unzumutbaren Belastungen führten, müssten ohne Kompensationen erfüllt werden. Mit solchen Anforderungen seien aber nicht nur Landwirte konfrontiert, sondern auch die Industrie und die Verbraucherinnen und Verbraucher, die mit ihren Abwassergebühren die Aufrechterhaltung der hohen Standards der Abwasserbehandlung gewährleisten müssten. Es sei vor diesem Hintergrund nur gerecht, auch der Landwirtschaft – die immerhin zu einem erheblichen Teil für die diffusen Einträge und die daraus resultierenden Gewässerbelastungen verantwortlich sei – strengere Vorgaben zu machen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erklärt, § 29 Absatz 5 definiere keinen Ausgleichstatbestand, sondern knüpfe an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an. Nach europäischem wie auch nationalem Recht werde im Übrigen auch anderen Bevölkerungsgruppen im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes manches abverlangt, stets unter der Prämisse, dass dies verhältnismäßig und zumutbar sei.

Sofern das Vorkaufsrecht ausgeübt werde, gebe es selbstverständlich keine Sonderkonditionen für das Land oder für die entsprechende Kommune als Trägerin der Unterhaltungslast. Was die Frage betreffe, was mit möglichen Restflächen geschehen solle, so verweise er auf § 29 Absatz 6 Satz 2.

Weiter erläutert er, ein Gewässerrandstreifen habe, ob als Grünfläche, als Blühstreifen, angelegt als Kurzumtriebsplantage oder aber als natürlicher Gehölzsaum, die Eigenschaft, belastende Einträge aus der näheren und fernerer Umgebung zu einem erheblichen Teil zurückzuhalten. Bei einem freien Abfluss, etwa bei umgebrochenem Boden für die Nutzung als Ackerland, gehe diese Funktion verloren. Es gehe also nicht direkt um Einträge, die unmittelbar von diesem Randstreifen aus ins Gewässer gelangen könnten, sondern um dessen Pufferfunktion gerade für Einträge aus den umliegenden Flächen.

Der Vorsitzende fragt, auf welche Größenordnung eine mögliche Reduktion der in die Gewässer gelangenden Schadstoffe infolge der mit der gesetzlichen Neuordnung angestrebten besseren Retentionswirkung veranschlagt werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, er entnehme der Begründung des Gesetzentwurfs, dass von einer möglichen Reduktion der diffusen Einträge um 50 bis 90 % ausgegangen werden könne.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erläutert, eine genaue Ermittlung der zurückgehaltenen Schadstoffmengen sei schwierig. Durch Modellbetrachtung könne allenfalls dargestellt werden, welcher Anteil an Stickstoff- oder Phosphatbelastung in Gewässern aus der Landwirtschaft stamme, wie hoch der Eintrag aus Kläranlagen sei und welche Anteile aus diffusen Quellen, etwa Niederschlägen, stammten. Dabei lägen die Einträge aus der Landwirtschaft in einer Größenordnung zwischen 30 und 50 %.

Auf die Nachfrage, welche Retentionswirkung mit der Novelle verbunden wäre, erklärt er, wenn die Gewässerrandstreifen ihre volle Wirkung entfalteten, könne mit einer weitestgehenden Reduzierung der Einträge gerechnet werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD weist auf die hohen Kosten hin, die anfallen, um Kläranlagen nach dem neuesten technischen Stand so auszustatten, dass möglichst hohe Ausfallstufen erreicht würden. Er erklärt, Abwässer von Phosphaten und Nitratbelastung zu reinigen sei aufwendig und kostspielig. Sehr viel kostengünstiger wäre es, die stofflichen Einträge in die Gewässer von vornherein zu verringern.

§ 29 wird mehrheitlich zugestimmt.

Den §§ 30 bis 43 wird bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Der Vorsitzende ruft § 44 und sowie Ziffer 1 des hierzu ergangenen Änderungsantrags der Abg. Daniel Renkonen u. a. GRÜNE und Johannes Stober u. a. SPD (*Anlage*) zur Beratung auf.

Ziffer 1 dieses Änderungsantrags wird bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU fragt zu § 44 Absatz 3, wie die Landesregierung die schriftliche Stellungnahme des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) bewerte.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, die vom VKU aufgeworfenen Fragen seien mit den kommunalen Landesverbänden eingehend erörtert worden. Die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs sei auch im Hinblick auf die Positionen des VKU mit dem Städte- und Gemeindetag abgestimmt worden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ergänzt, der Städtetag habe dem Ministerium gegenüber deutlich gemacht, dass er weiterhin zu der gewählten Formulierung stehe. Offenbar liege vonseiten des VKU ein Missverständnis vor. Adressat von § 44 Absatz 3 sei ausdrücklich die Kommune. § 44 Absatz 1 nämlich weise die öffentliche Wasserversorgung der Kommune als Pflichtaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge zu. Wenn in § 44 Absatz 3 von der „öffentlichen Wasserversorgung“ die Rede sei, so ergebe sich daraus, dass damit die Wasserversorgung gemeint sei, für die die Kommune verantwortlich sei. Insofern gebe es keinen Widerspruch zum Feuerwehrgesetz.

Wichtig sei auch die Aussage, dass nicht in das Innenverhältnis zwischen der Kommune und dem Wasserversorger eingegriffen werde. Es sei nochmals klargestellt worden, dass die Wahl der Organisationsform Sache der jeweiligen Kommune sei.

Im Übrigen sei zwischenzeitlich vonseiten des VKU und des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zum Ausdruck gebracht worden, dass die Sorgen weniger der Situation in Baden-Württemberg gälten als vielmehr gewissen Zuständigkeitskonflikten im Osten Deutschlands.

Der Vorsitzende äußert, der BDEW habe einige Fragen an ihn herangetragen. So wolle der Verband wissen, ob mit § 44 Absatz 3 tatsächlich eine Verschiebung der Zuständigkeiten für die Löschwasservorhaltung möglich sei.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft macht hierzu nochmals deutlich, dass das Land nicht in das Innenverhältnis zwischen kommunaler Seite und Wasserversorgern eingreifen werde.

Auf die vorgetragene zweite Frage des BDEW, wer zukünftig die Kosten für die Löschwasservorhaltung – Grundvorhaltung und Objektschutz – trage, erklärt er, hierbei ändere sich nichts gegenüber der jetzigen Situation.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ergänzt, hierzu sage das Gesetz nichts aus. Anliegen des Gesetzes sei auch nicht, solche Fragen zu regeln.

Der Vorsitzende bittet auf die weitere Frage des BDEW um Antwort, ob die Wasserversorger die Kosten der Löschwasservorhaltung in Preise und Gebühren einfließen lassen könnten, ob also letztlich die Wasserkunden auch die Löschwasserversorgung finanziell mittrügen.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erläutert, bereits heute kämen für diese Kosten u. a. auch die Wasserverbraucher auf. Hierüber gebe es Diskussionen mit der Landeskartellbehörde. Die Alternative wäre jedoch, dass die Kommunen entsprechende Gebühren noch einmal gesondert erhöhen, was nicht besonders effizient und damit wohl kaum ratsam wäre.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU weist darauf hin, das genannte Schreiben des VKU enthalte den – gewichtigen – Vorwurf, der Gesetzestext lasse klare und eindeutige Definitionen vermissen, etwa wenn es um Begriffe wie „Siedlungsgebiete“ oder „ausreichender Druck“ gehe, und die Gesetzesbegründung stehe nicht in Einklang mit geltendem Recht, da die Einrechnung von Löschwasserkosten in Entgeltansprüche nach AVBWasserV nicht möglich sei.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, es sei nicht geplant, in der fraglichen Angelegenheit vonseiten des Landes präzise Vorgaben zu machen. Was die genannten Begrifflichkeiten wie etwa „Siedlungsgebiet“ betreffe, so fänden sich solche unbestimmten Rechtsbegriffe auch in verschiedenen anderen Gesetzen, sodass eine Bestimmbarkeit in jedem Fall gegeben sei. Wenn hierzu weitere Verordnungen vonseiten des Landes erlassen werden müssten, würde dies zusätzliche Bürokratie verursachen. Hier könnten ohne Weiteres das Feuerwehrgesetz bzw. entsprechende Verwaltungsvorschriften herangezogen werden.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU weist darauf hin, es sei üblich – und wäre auch in diesem Fall sinnvoll gewesen –, Begriffe wie „Siedlungsgebiet“ etc. eingangs im Gesetzestext zu definieren, sofern ein Abgrenzungsbedürfnis gegeben sei.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erläutert, ein solches Abgrenzungsbedürfnis im Rahmen des Wasserrechts werde vonseiten der Landesregierung nicht gesehen. Auch bislang sei es im Wasserrecht beispielsweise möglich gewesen, Außenbereich und Innenbereich voneinander zu unterscheiden, ohne dass es zuvor einer detaillierten Definition bedürft hätte.

§ 44 wird mit den beschlossenen Änderungen bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Der Vorsitzende ruft die §§ 45 bis 50 zur Beratung auf.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU fragt in Bezug auf § 45 Absatz 1, was unter dem Begriff Bodenuntersuchungen im Kontext zu verstehen sei und welche praktischen Auswirkungen diese Vorgabe etwa auf eine Stadt wie Stuttgart haben könnte.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erwidert, es gebe keine Änderungen gegenüber der bisherigen Situation; die entsprechenden Bestimmungen hätten weiterhin Gültigkeit.

Den §§ 45 bis 50 wird bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Der Vorsitzende ruft § 51 zur Beratung auf.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bittet um Erläuterung der laut Presseberichterstattung nun in § 51 offenbar geplanten Änderungen, wonach die Prüfverpflichtungen lediglich in den Wasserschutzzonen I und II sowie in Heilquellenschutzgebieten gälten, nicht mehr jedoch in Gebieten der Wasserschutzzone III. Er möchte zudem wissen, innerhalb welcher zeitlicher Fristen die angeordneten Maßnahmen durchzuführen seien.

Hierzu erklärt er, diese Frage solle offenbar nicht mehr, wie noch im Anhörungsentwurf vorgesehen, im Gesetz selbst, sondern in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden. Für die Eigentümer sei es jedoch von großer Bedeutung, ob die Maßnahmen bereits 2016 oder erst bis 2018 durchzuführen seien.

Für die geplante Rechtsverordnung – in der mithin tatsächlich zentrale Punkte geregelt seien – sowie zukünftige Änderungen dieser Verordnung müsse nach Dafürhalten seiner Fraktion ein Zustimmungsvorbehalt des Landtags gelten; andernfalls würde der Exekutive für den Prozess der weiteren Umsetzung des Wassergesetzes ein Blankoscheck ausgestellt. In anderen Bundesländern gebe es in vergleichbaren rechtlichen Kontexten ebenfalls einen solchen Vorbehalt.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE hält eine Umsetzung per Rechtsverordnung, wie sie auch in vielen anderen Regelungsbereichen üblich sei, für rechtssystematisch unproblematisch.

Er fügt hinzu, die Abmilderung der Anforderungen durch die Herausnahme der Wasserschutzzone III sei in der gegenwärtigen Situation sicherlich ebenfalls sinnvoll.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erläutert, mit der Herausnahme der Wasserschutzzone III sei zweifellos eine gewisse Abmilderung der Anforderungen verbunden. Dabei allerdings von einer „krassen Korrektur“ zu sprechen, wie es laut einem Zeitungsartikel Abg. Andreas Glück FDP/DVP getan habe, halte er für übertrieben. Mit der gegenüber dem Anhörungsentwurf veränderten Fassung von § 51 sei nicht zuletzt auf entsprechende Anregungen von Verbänden eingegangen worden.

Was die Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung in den Gesetzentwurf betreffe, so sei ein solches Vorgehen im Rahmen des Wasserrechts über Jahre hinweg Usus gewesen; er erinnere etwa an die SchALVO oder die Indirekteinleiterverordnung – Regelungsbereiche von weit größerer Dimension als die landesweit ca. 8 000 bis 10 000 Gebäude in den Wasserschutzzonen I und II, die von der gesetzlichen Neuordnung betroffen seien. Im Übrigen gelte selbstverständlich auch beim Erlass von Rechtsverordnungen ein Anhörungsrecht für die Betroffenen.

Weiter teilt er mit, die vorgeschriebene Überprüfung in den beiden genannten Schutz zonen solle laut der vorgesehenen Verordnung bis zum 31. Dezember 2017 zu erfolgen haben; eine erneute Überprüfung sei daraufhin innerhalb der folgenden 20 Jahre vorzunehmen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erklärt, Heilquellenschutzgebiete würden nach anderen Kriterien abgegrenzt als Trinkwasserschutzgebiete. Dabei gebe es sowohl quantitative als auch qualitative Gesichtspunkte für den Schutz. Die Frage der Überprüfung von Entwässerungskanälen auf privaten Grundstücken betreffe den qualitativen Aspekt. Was den quantitativen Gesichtspunkt angehe, so seien beispielsweise in Stuttgart die Innen- und die Kernzone zum Schutz der Mineralquellen vorgesehen; insofern wären dies keine vergleichbaren Zonen, die für die Verpflichtung zu einer Überprüfung relevant wären.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, wenn er von einer „krassen Korrektur“ gesprochen habe, so habe er damit zum Ausdruck bringen wollen, dass es sich um eine deutliche – und von ihm ausdrücklich begrüßte – Positionsänderung handle, wenn die Grundstücke in Schutzzone III nun nicht mehr von der Verpflichtung betroffen seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, § 51 Absatz 3 enthalte eine globale Ermächtigung, ohne die zuvor genannte Eingrenzung auf die Wasserschutzzonen I und II. Dadurch sei es prinzipiell möglich, auch Gebiete außerhalb dieser eng definierten Zonen einer Regelung zu unterstellen. Sofern die Landesregierung also irgendwann die politische Absicht hätte, weitere Gebiete einzubeziehen, wäre sie hierzu per Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ermächtigt.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD bestätigt die gerade vorgetragene Auffassung in Bezug auf die § 51 Absatz 3 und führt weiter aus, sie halte es für richtig, dort anzufangen, wo das Gefährdungspotenzial am größten sei, nämlich in den Schutzzonen I und II sowie in Heilquellenschutzgebieten. Sollte ein dringender zusätzlicher Bedarf gesehen werden, sei es sinnvoll und auch logisch, dass hierauf per Rechtsverordnung durch eine räumliche Ausweitung der Geltungsbereiche reagiert werden könne. Dies könne beispielsweise für ein quantitativ auffälliges Auftreten bestimmter Stoffe in Zuflüssen zu Kläranlagen gelten.

Wichtig sei ihres Erachtens, dass die Betreiber privater Abwasseranlagen, die jetzt schon in der gewünschten Richtung aktiv geworden seien, dies anerkannt bekommen. Die Gemeinden hätten auf Basis der Novelle verbesserte Möglichkeiten, umfassend und qualifiziert zu beraten und beispielsweise per Satzung handhabbare Modelle für die Eigentümer auf ihrer Gemarkung zu erarbeiten. Dabei sei den Gemeinden selbst überlassen, die als Problemgebiete erkannten Regionen prioritär zu behandeln.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weist als Antwort an den Abgeordneten der Fraktion der CDU beispielsweise auf § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes hin, zu dem ebenfalls keine limitierenden Ausführungen enthalten seien. In § 61 Absatz 2 WHG heiße es:

Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Auch in der Novelle des baden-württembergischen Wassergesetzes werde ein Grundsatz im Gesetz selbst geregelt, während weitere Punkte in einer Rechtsverordnung geregelt würden. Bislang bezögen sich diese Regelungen auf die Schutzzonen I und II; in einer der nächsten Stufen könnte dann, so, wie es die Abgeordnete der Fraktion der SPD eben ausgeführt habe, ein etwaiger Regelungsbedarf für die Wasserschutzzonen III a und III b in den Blick genommen werden.

Auch im Zuge einer folgenden Novellierung des Wassergesetzes – wann auch immer diese anstehe – werde über die Geltendmachung von Schutzzonen sicherlich erneut zu sprechen sein. Er betone jedoch ausdrücklich, dass dies nicht Inhalt der derzeit geplanten Rechtsverordnung sei.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU wendet ein, diese Rechtsverordnung werde sehr konkrete, detaillierte und weitgehende Vorgaben enthalten.

Weiter führt er aus, in der Anhörung sei sehr deutlich geworden, dass sowohl die unteren Wasserbehörden als auch die kommunale Seite sich vollzugstechnisch kaum in der Lage sähen, die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Daher werde in den meisten Fällen wohl eine Beleihung an Private, die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet würden, vorgenommen werden. Ein kommunales Optionsmodell werde als Möglichkeit zwar geschätzt; dies werde jedoch voraussichtlich nicht massenhaft zur Anwendung kommen. Insofern sei absehbar, dass die Prüfaufgaben an den TÜV, die Dekra oder andere Stellen delegiert würden. Gerade vor diesem Hintergrund müsse dringend noch einmal darüber gesprochen werden, ob die in der Rechtsverordnung offenbar vorgesehenen Fristen sowie die Festlegung einer zentralen Stelle, die beliehen werden könne, realistisch und sachdienlich seien.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weist darauf hin, dass beispielsweise auch Heizöltanks in privaten Gärten in regelmäßigen Abständen auf ihre Dichtigkeit hin zu kontrollieren seien, und zwar nicht nur in Wasserschutzgebieten, sondern überall. Auch mit dieser Aufgabe würden im Wege der Beleihung Stellen wie der TÜV oder die Dekra beauftragt.

Er macht nochmals deutlich, auch der Verordnungsentwurf werde in die Anhörung gehen. Insofern würden die Frage der Beleihung an eine zentrale Stelle ebenso wie auch die Festlegung von Fristen noch einmal in die Diskussion kommen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU möchte wissen, ob es im Fall der Beleihung zu Ausschreibungen, auch europaweit, kommen müsse.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortet, dass es keine entsprechende Festlegung gebe, sodass auch denkbar wäre, dass eine öffentliche Stelle diese Tätigkeiten wahrnehme.

Was die angesprochene Diskussion mit den kommunalen Landesverbänden betreffe, so würden diese sich keinesfalls völlig aus dem Vollzug zurückziehen. Vielmehr sei stets danach gefragt worden, in welchen strategisch sinnvollen Bereichen eine entsprechende Kompetenz vorzuhalten sei und welche Dinge andererseits im Rahmen des bewährten wasserrechtlichen Vollzugs zu regeln seien. Die unteren Wasserbehörden seien also auch zukünftig immer dann zuständig, wenn ein Fehler festgestellt werde, und müssten daraufhin eine entsprechende Sanierungsanordnung erlassen; dies solle nicht an eine andere Stelle verlagert werden. Erfahrungsgemäß sei die Prüfung, etwa durch Kamerabefahrung, ein Routinegeschäft und stelle die weniger problematische Phase dar; komplizierter werde der Abstimmungsprozess unter Umständen hinterher in Bezug auf konkrete Fragen der Sanierung und die damit verbundenen Kosten.

Im Übrigen habe der Landkreistag die inzwischen dokumentierte Lösung ausdrücklich als fair und ausgeglichen bewertet.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erläutert auf eine Frage des Vorsitzenden, im Anhörungsentwurf sei tatsächlich noch vorgesehen gewesen, dass in den Wasserschutzzonen I und II sowie in vergleichbaren Zonen in Heilquellenschutzgebieten die Prüfmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein sollten, während für Grundstücke in der Schutzzone III nach Alter der jeweiligen Abwasseranlagen gestaffelte Fristen vorgesehen gewesen seien. Hier von werde in der neuen Fassung des Gesetzentwurfs nun abgerückt. Grund hierfür sei gewesen, dass eine Berücksichtigung der Wasserschutzzone III dazu geführt hätte, dass auf einen Schläge mehrere Hunderttausend Gebäude zusätzlich hätten berücksichtigt werden müssen. Hierdurch könnten nicht zuletzt dubiosen Firmen, sogenannten „Kanalhaien“, Tür und Tor geöffnet werden, die mit dem Hinweis auf drohende Reglementierungen Geschäfte zu machen versuchten.

Er fügt hinzu, die jetzt getroffene Regelung könne Gelegenheit geben, zunächst Erfahrungen in den Wasserschutzzonen I und II zu sammeln, die zu einem späteren Zeitpunkt dann auch in Bezug auf mögliche weitere Regelungen für die Wasserschutzzone III nutzbar gemacht werden könnten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD vertritt die Auffassung, der Landtag werde mitnichten Rechte abgeben, wenn nun bestimmte Punkte nicht im Gesetz selbst, sondern in einer Rechtsverordnung geregelt würden. Es sei davon auszugehen, dass mit der Verordnungsermächtigung verantwortungsvoll umgegangen werde. Sollte dies – möglicherweise unter einer nachfolgenden Landesregierung – irgendwann doch nicht der Fall sein, hätte der Landtag immer noch die Möglichkeit, durch ein neues Gesetzgebungsverfahren Abhilfe zu schaffen.

§ 51 wird mehrheitlich zugestimmt.

Den §§ 52 bis 64 wird bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Der Vorsitzende ruft § 65 zur Beratung auf. Er fragt, weshalb für laufende Bauverfahren keine Übergangsvorschriften vorgesehen würden.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erläutert, mit § 65 werde eine 1:1-Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes vorgenommen. Hierzu sei das Land bis zum 22. Dezember 2013 verpflichtet. Bislang sei es aufgrund § 80 des Wassergesetzes den Kommunen möglich gewesen, selbst Regelungen zu treffen. Von dieser Möglichkeit sei allerdings nur äußerst selten Gebrauch gemacht worden.

Mit Blick auf die Hochwasserereignisse der letzten Jahre habe die Bundesregierung im Jahr 2010 die Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz verschärft, so, wie sie in den jetzigen §§ 76 und 78 WHG enthalten seien. Eben diese verschärften Regelungen auf Bundesebene würden mit § 65 des geplanten Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg umgesetzt.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ergänzt, das Land habe in dem in Rede stehenden Bereich keine Abweichungskompetenz. Es sei mithin nicht möglich, § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in irgendeiner Weise aufzuweichen oder außer Kraft zu setzen. Er gehe nicht davon aus, dass es in Baden-Württemberg politische Bestrebungen gebe, hiervon abzuweichen, und er könne sich auch nicht vorstellen, dass eine Kommune Planungen vorantreibe, die im Widerspruch zu den dort formulierten Grundsätzen stünden.

Er erklärt, die Landesregierung habe bereits sehr frühzeitig und lange vor der Formulierung erster Teile des Gesetzentwurfs Kontakt zu den kommunalen Landesverbänden bezüglich der in Rede stehenden Problematik aufgenommen. Der Landesgesetzgeber habe tatsächlich keine Kompetenz, in Bezug auf Bundesrecht Übergangsregelungen vorzusehen. Das Land verfare jedoch soweit möglich kommunalfreundlich und habe innerhalb der eigenen Kompetenzen beispielsweise mit dem Hochwasserschutzregister seinen Beitrag geleistet, damit bestehende Spielräume genutzt werden könnten.

Die §§ 65 bis 81 werden bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stellen angenommen.

Ziffer 2 des Änderungsantrags (*Anlage*) wird bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

§ 82 wird in geänderter Fassung bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende ruft die §§ 83 bis 118 zur Beratung auf und trägt aus einem Schreiben des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) vom 8. März 2013 folgende Ausführungen in Bezug auf § 94 vor:

Der Entfall des Satz 2 aus der bestehenden Regelung in § 18 WG lässt den Schluss zu, dass lediglich der größte Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit ausschlaggebend für den Vorrang eines Vorhabens ist und dabei ausschließlich öffentliche Interessen zu berücksichtigen sein könnten. Dies stellt eine erhebliche Verkürzung der Interessen Privater im Rahmen ihrer Vorhaben dar mit der Folge, dass private Vorhaben regelmäßig gegenüber Vorhaben der öffentlichen Hand zurückstehen müssten.

Wir regen daher an, § 94 Satz 1 um einen Satz 2 zu ergänzen: „Dabei sind das Vorhandensein eines Unternehmens, die stärkere Ortsgebundenheit sowie die größere Sicherheit, welche die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers für die Ausführung und den Fortbestand des Unternehmens bieten, mit zu berücksichtigen.“

Er fragt, weshalb diese Einwände in der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs nicht berücksichtigt seien.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft legt dar, zum einen sei bereits bislang das Wohl der Allgemeinheit in der Abwägung vorrangig gewesen; dies sei in den Entscheidungen klar zum Tragen gekommen. Im Falle zweier konkurrierender Nutzungen könne es durchaus vorkommen, dass die eine der beiden Nutzungsarten eher mit dem Allgemeinwohl zu vereinbaren sei als die andere.

Die Landesregierung vertrete die Auffassung, dass sich das Wohl der Allgemeinheit auch in ökonomischen bzw. volkswirtschaftlichen Belangen widerspiegeln, etwa wenn es um Arbeitsplätze, Steuereinnahmen etc. gehe. Dass eine reine Gewinnerzielungsabsicht Privater eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen solle, sei hingegen nicht nachvollziehbar.

Auf den Einwand des Vorredners, nach Auffassung von ISTE sei ein entsprechender Passus bislang in § 18 des Wassergesetzes enthalten gewesen, erläutert er, dies treffe im Hinblick darauf zu, dass die derzeit noch geltende Fassung von einer stärkeren Gebundenheit an einen Ort geprägt gewesen sei. Bei der Novelle sei allerdings kein Anlass gesehen worden, eine Sonderregelung aufzunehmen. Aspekte der Regionalität und Ortsgebundenheit könnten nämlich vielfach mit europäischem Recht kollidieren, insofern, als gerade nicht dazu kommen solle, dass ein örtlicher Anbieter bei der Erteilung von Aufträgen bevorzugt werde.

Die §§ 83 bis 118 werden bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende ruft die §§ 119 bis 122 zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert zu § 119 Absatz 3 Satz 1, von kommunaler Seite werde beklagt, dass sich durch die Deckelung eine relevante Verschlechterung ergebe. Er bitte um Erläuterungen zum Regelungsinhalt.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft macht deutlich, hier zeige sich tatsächlich eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Dass bei Verrechnung von Investitionen nun eine Begrenzung eingeführt werde, gehe auf den Vorschlag des Rechnungshofs zurück, nur noch eine Verrechnung bis zu einem Drittel der Kosten vorzusehen; abweichend davon sei nun eine Begrenzung auf 50 % aufgenommen worden. Bei besonders schwierigen Untergrundverhältnissen könne laut § 119 Absatz 3 Satz 3 ein Zuschlag in Höhe von 20 % der Aufwendungen zusätzlich verrechnet werden. Dies würde eine Erweiterung auf bis zu 70 % bedeuten.

Die §§ 119 bis 122 werden bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen angenommen.

Ziffer 3 des Änderungsantrags (*Anlage*) wird bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Die §§ 123 bis 128 werden mit der beschlossenen Änderung in § 123 ebenfalls bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen angenommen.

Die Artikel 2 bis 30 werden bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen angenommen.

Der Gesetzentwurf als Ganzes mit den beschlossenen Änderungen wird bei zahlreichen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen genehmigt.

(Beifall)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Anlagen zum Gesetzentwurf damit ebenfalls angenommen seien.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bedankt sich für die konstruktive Beratung des Gesetzentwurfs.

17. 12. 2013

Ulrich Lusche

Anlage 1

Zu TOP 1
19. UmEnA / 21. 11. 2013
Nr. 1

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Daniel Renkonen u. a. GRÜNE und
der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3760

Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

4. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

d) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinde kann die Organisationsform frei wählen, soweit und solange die Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist.“

e) Satz 3 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

5. § 82 Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Wasserbehörden haben ein unbeschränktes Weisungsrecht.“

6. In § 123 Absatz 1 Nummer 4 b) wird die Angabe „§ 171 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 171 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

19. 11. 2013

Renkonen, Marwein, Dr. Murschel, Raufelder, Schoch GRÜNE

Stober, Gruber, Grünstein, Rolland, Winkler SPD

Begründung:**Zu 1.:**

Das bereits in der Begründung zu § 44 Absatz 1 in Drucksache 15/3760 genannte Recht der Gemeinde, Dritte zu beauftragen und einzubinden, wird zur Schaffung größerer Rechtssicherheit jetzt unmittelbar im Gesetz klargestellt, als es der Gemeinde überlassen bleibt, welcher Organisationsform sie sich zur Erfüllung der Aufgabe bedient. Der Abschluss von Konzessionsverträgen im Bereich der Wasserversorgung einschließlich der Erhebung von Konzessionsabgaben bleibt in diesem Rahmen weiter möglich.

Zu 2.:

§ 82 Absatz 6 Satz 2 bestimmt, dass es sich bei den dort genannten Zuständigkeiten der Gemeinde um Pflichtaufgaben nach Weisung der Wasserbehörde handelt. Satz 3 stellt mit Blick auf Artikel 75 Absatz 2 der Landesverfassung klar, dass das Weisungsrecht unbeschränkt ist.

Zu 3.:

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass im Rahmen des Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsverfahrens der Abwasserabgabe auch § 171 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) für entsprechend anwendbar erklärt wird. Die darin enthaltene Regelung war bisher in § 171 Absatz 3 Satz 1 AO enthalten und ist durch Artikel 17 des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 vom 2. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) zu Absatz 3 geworden. § 171 Absatz 3 Satz 2 und 3 AO wurden in einem eigenen Absatz 3 a zusammengefasst.